

# **Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen der Satzung.**

Stand: 25.01.2025

## **Zu § 1 Name und Sitz**

Keine Ausführungsbestimmungen.

## **Zu § 2 Zweck und Aufgaben**

Die Schützenbruderschaft veranstaltet Schießabende, bei denen neben der Pflege des Schießsports auch der gesellige Meinungs-austausch zwischen Jung und Alt im Vordergrund steht. Hierzu sind auch Nichtmitglieder willkommen.

Die Schützenbruderschaft sorgt für die Pflege des Außenbereichs an der Antonius-Kluskapelle und unterstützt die Stadt Bad Driburg sowie die Reservistenkameradschaft Neuenheerse bei der Erhaltung und Pflege des Ehrenmals.

Der Vorstand und die amtierenden Majestäten mit Hofstaat und der Jungschützenprinz mit seinen Adjutanten nehmen am Ball der Könige und Offiziere der Großgemeinde Bad Driburg teil.

## **Zu § 3 Kompanien**

Die Schützenbruderschaft besteht aus einer Oberdorf- und einer Unterdorfkompanie.

## **Zu § 4 Mitgliedschaft**

Die Zeiten der Mitgliedschaft in anderen Schützenbruderschaften, -vereinen und -gilden können nur zur Anrechnung kommen, sofern diese schriftlich durch die abgebende Institution bestätigt werden.

Als Jungschütze gilt, wer das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Schützenbruderschaft verleiht Orden, Urkunden und Schützenschnüre an ordentliche Mitglieder nach folgenden Kriterien:

- König: Kleinod im lfd. Jahr, Ärmelstreifen und ehemals verliehene Königsorden
- Kron-, Zepter-, und Apfelprinzen: Orden, seit 1978 jährlich neu beschafft
- Jungschützenprinz: Jungschützenprinzenkette im lfd. Jahr, Orden
- 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft: Orden
- König vor 25-, 40-, 50- und 60 Jahren: Orden
- Orden für besondere Verdienste laut Entscheidung und einem Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder
- Schützenschnüre bzw. Schießkordeln lt. den gültigen Schießbedingungen und Leistungsabzeichen nach den Richtlinien der Sportordnung des Bundes für Luftgewehr, Luftpistole und KK-Pistole.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung zuzuleiten.

## **Zu § 5 Ehrenmitgliedschaft**

Bei der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft können Zeiten einer Mitgliedschaft in auswärtigen Schützenbruderschaften, -vereinen und -gilden nicht angerechnet werden.

Ein Ehrenoberst kann Ehrenmitglied werden, wenn er sich um die Schützenbruderschaft in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## **Zu § 6 Organe**

Keine Ausführungsbestimmungen.

## **Zu § 7 Mitgliederversammlung**

Die Einladung zur ordentlichen MGV mit Angabe der Tagesordnung wird zusätzlich zum Aushang im Schaukasten der katholischen Kirche St. Saturnina Neuenheerse im Amtsblatt der Stadt Bad Driburg, im Foyer der Neuenheerser Filiale der Volksbank und auf der Homepage der Bruderschaft veröffentlicht. Anträge des Vorstandes zur MGV sollten mit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Neben der Papierform können Anträge an die MGV auch als E-Mail dem Schriftführer zugesandt werden. Die eingegangenen Anträge sind zu Beginn der MGV „an einem schwarzen Brett“ auszuhängen.

Auf Vorschlag der ordentlichen Mitgliederversammlung werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vier Reliquienschreinträger für zwei Jahre gewählt. Zwei ordentliche Mitglieder werden als Kranzträger anlässlich der Ehrenmalfeier zum Schützenfest durch die Hauptleute ernannt.

Ein aus dem Amt geschiedener Oberst kann auf Vorschlag des Vorstandes von der MGV zum Ehrenoberst ernannt werden.

Sofern sich beim Königschießen kein ordentliches Mitglied zum König schießt, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.

## **Zu § 8 Vorstand**

Die Funktion des Schießmeisters und des Jungschützenmeister sind mit der Änderung der Satzung zum 30.06.2017 zwei neue Posten im erweiterten Vorstand. Diese Posten können auch in Personalunion von je einem Mitglied des erweiterten Vorstandes wahrgenommen werden. Schieß- und Jungschützenmeister sind in ihrer Funktion keiner Kompanie zugeordnet.

## **Zu § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Mit Ausscheiden aus dem Vorstand geht der Anspruch auf Beibehaltung jeglicher Rangabzeichen verloren, ausgenommen ist hiervon der Ehrenoberst.

Ferner unterliegen aktive sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Vorstandsarbeit der Verschwiegenheitspflicht.

Der Jungschützenmeister wird an den Wahlzyklus der Unterdorfkompanie, der Schießmeister an den Wahlzyklus der Oberdorfkompanie angekoppelt.

## **Zu § 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Vor dem Schützenfest sind der Schützenkönig, die Prinzen und der Jungschützenprinz zu ermitteln. Die Kron-, Zepter- und Apfelprinzen entrichten einen Geldbetrag an die Bruderschaft. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand festgelegt.

Beim Königschießen gibt der Oberst den ersten Schuss im Namen der Schützenbruderschaft ab. Hierbei wird die Nationalhymne gespielt. Dem Präses steht der 2. Schuss zu.

Die Königswürde können alle ordentlichen Mitglieder erlangen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zum König wird ausgerufen, wer beim Königschießen das letzte Stück des Vogels abgeschossen hat. Als äußeres Zeichen seiner Königswürde wird ihm vom Oberst das Kleinod mit folgenden Worten überreicht:

**„Dieses Kleinod sollst du tragen  
auf allen vier Hochzeitentagen,  
auf Fabian und Sebastian  
und wenn die Schützenkompanie zusammentritt.“**

Der Präses berät den Vorstand in kirchlichen, religiösen sowie konfessionellen Fragen und steht den Mitgliedern als Seelsorger zur Seite.

Die Würde des Jungschützenprinzen können alle Jungschützen ab dem 16. und bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erwerben.

### **Zu § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Auswahl einer Königin obliegt dem König. Sie muss jedoch mindestens 18 Jahre alt sein. Es besteht für den König keine Pflicht, eine Königin zu erwählen. Sieht der König von der Wahl einer Königin ab, darf an ihre Stelle keine gleichgeschlechtliche Person treten. Der König erwählt sich einen Hofstaat, der aus höchstens vier Paaren bestehen sollte.

Der König, die Königin, der Hofstaat und erhalten in dem Jahr ihrer Regentschaft eine finanzielle Unterstützung gemäß Beschluss der MGV vom 14.01.2006. Der Jungschützenprinz erhält eine finanzielle Unterstützung gemäß Beschluss der MGV vom 25.01.2025. Der jeweilige König hat für eine sichere Aufbewahrung des Kleinods zu sorgen. Er hat hierzu Zugang zum Schließfach der Bruderschaft in der Neuenheerser Filiale der Volksbank.

Das Erlangen beider Würden durch ein ordentliches Mitglied im Alter zwischen dem 21. und vollendeten 24. Lebensjahr in einem Jahr ist nicht zulässig. Das Erlangen der Jungschützeprinzenwürde nach Erlangter Königswürde, ist in den Folgejahren, nicht zulässig.

In einem Jubeljahr trägt der Jungschützenprinz die Auszeichnung „Jungschützenkönig“.

Die von den ordentlichen Mitgliedern getragene Uniform sollte grundsätzlich der Neuenheerser Uniform entsprechen. An ihr sind nur Orden zu tragen, die dem Schützenwesen entsprechen.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am Begräbnis eines verstorbenen Mitglieds.

**Grundsätzlich** wird ein Kranz oder ein Gesteck an der Grabstelle niedergelegt. Bei einer Beisetzung im Ruheforst Neuenheerse wird **grundsätzlich** eine Geldspende getätigt, die ggfs. im Sinne des/der Verstorbenen verwendet oder angesammelt wird, um dann zum Jahresende an eine soziale Einrichtung in Neuenheerse übergeben zu werden. Die Wünsche der Angehörigen sind bei den o.g. Grundsätzen zu berücksichtigen und erlauben Abweichungen.

### **Zu § 12 Jahresbeitrag**

Die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge sollten nach Möglichkeit durch Lastenzugsverfahren erhoben werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2025 wurde der Jahresbeitrag auf **41,00 €** festgesetzt. Zusätzlich wurde eine dynamische Anpassung des Jahresbeitrages in einem zweijährigen Rhythmus, beginnend ab dem Jahr 2027 in Höhe von 2,50 € durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Eintritt in die Bruderschaft ist der Beitrag erstmals im darauf folgenden Geschäftsjahr zu entrichten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch eine Austrittserklärung ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

### **Zu § 13 Finanz- und Kassenwesen**

Die Gelder der Schützenbruderschaft sind verzinslich sicher anzulegen.

Die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens werden analog der Wahl des Vorstandes ebenfalls versetzt gewählt.

Leitlinien für die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens:

- Prüfung der vorgelegten Bargeldgeschäfte und Barbelege
- Prüfung der Konten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- Prüfung, ob die Jahresbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- Prüfung der dargelegten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Finanzbuchhaltung.

Die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens orientieren sich an den Leitlinien und legen nach ihrem Ermessen den Umfang ihrer Prüfung fest.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, sind die Prüfer des Finanz- und Kassenwesens berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen der Bruderschaft Einsicht zu nehmen.

### **Zu § 14 Datenschutz**

Sollte Interesse daran bestehen, durch die Schützenbruderschaft per E-Mail informiert zu werden, kann nach der erfolgten Einwilligung des Mitglieds die E-Mail Adresse in den Verteiler der Schützenbruderschaft aufgenommen werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

### **Zu § 15 Auflösung**

Keine Ausführungsbestimmungen.

### **Zu § 16 Inkrafttreten**

Keine Ausführungsbestimmungen.